

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der DGQA – Deutsche Gesellschaft für Qualitätsanalysen mbH

Stand: 19.08.2026

§ 1 Allgemeines und Geltungsbereich

1. Die DGQA – Deutsche Gesellschaft für Qualitätsanalysen mbH (nachfolgend „Zertifizierungsstelle“) führt auf Auftrag Zertifizierungsverfahren durch. Bei positivem Ergebnis ist der Auftraggeber nach Maßgabe des Zertifizierungsvertrages und dieser AGB zur Führung des von der Zertifizierungsstelle für das jeweilige Zertifizierungsjahr herausgegebenen Gütesiegels berechtigt.
2. Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Rahmen ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit. Sie sind Bestandteil des jeweiligen Zertifizierungsvertrages. Individuelle Vereinbarungen im Zertifizierungsvertrag gehen diesen AGB vor. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn die Zertifizierungsstelle ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat.
3. Der Zertifizierungsvertrag kommt mit Unterzeichnung durch beide Parteien oder mit Annahme des vom Auftraggeber abgegebenen Vertragsangebots durch die Zertifizierungsstelle in Textform zustande.
4. Die Bewertung erfolgt insbesondere anhand der Angaben und Erklärungen des Auftraggebers, der von ihm eingereichten Informationen und Unterlagen, der für das jeweilige Zertifizierungsverfahren festgelegten Prüfkriterien, eigener Recherchen der Zertifizierungsstelle sowie – soweit erforderlich – weiterer angeforderter Informationen, Unterlagen oder eines Interviews.
5. Bei der Zertifizierung mehrerer Rechts- oder Tätigkeitsgebiete wird das Zertifizierungsergebnis für jedes beauftragte Gebiet gesondert festgestellt. Ein Anspruch auf Verleihung eines Gütesiegels besteht nur für die Gebiete, für die das Zertifizierungsverfahren mit positivem Ergebnis abgeschlossen wurde.

§ 2 Ablauf des Zertifizierungsverfahrens

1. Nach Vertragsschluss übersendet die Zertifizierungsstelle dem Auftraggeber die für das Zertifizierungsverfahren erforderlichen Unterlagen, insbesondere einen Fragebogen, und kann eine Rechnung auf Grundlage des beauftragten Zertifizierungsumfangs stellen.
2. Der Auftraggeber übermittelt den vollständig ausgefüllten Fragebogen sowie die angeforderten Informationen und Unterlagen in deutscher Sprache. Die Zertifizierungsstelle kann fehlende oder ergänzende Informationen und Unterlagen anfordern und ein Interview mit dem Auftraggeber oder seinen vertretungsberechtigten Personen durchführen.
3. Nach Eingang der erforderlichen Angaben und Unterlagen wertet die Zertifizierungsstelle diese aus, führt die vorgesehenen Eigenrecherchen durch und trifft für jedes beauftragte Gebiet eine eigenständige Zertifizierungsentscheidung.
4. Bei positivem Ergebnis erhält der Auftraggeber nach Maßgabe des Zertifizierungsvertrages das jeweilige Gütesiegel und die weiteren vereinbarten Zertifizierungsleistungen. Bei negativem Ergebnis informiert die Zertifizierungsstelle den Auftraggeber in Textform. Ein Anspruch auf Herausgabe interner Bewertungsunterlagen, Prüfvermerke, Gewichtungen oder auf Erstellung eines ausführlichen Prüfberichts besteht nicht. Die Zertifizierungsstelle teilt bei einem negativen Ergebnis die wesentlichen Gründe in geeigneter Form mit.
5. Die Zertifizierungsstelle ist berechtigt, einzelne Recherche- oder Prüfhandlungen durch fachkundige Dritte durchführen zu lassen und diesen die hierfür erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Gesetzliche Datenschutzanforderungen bleiben unberührt.

§ 3 Zertifizierungsentgelt, Zahlung und unterjährige Erstzertifizierung

1. Die Höhe des Zertifizierungsentgelts und etwaiger Zusatzentgelte ergibt sich aus dem Zertifizierungsvertrag oder einem ausdrücklich einbezogenen individuellen Angebot. Sämtliche Entgelte verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang ohne Abzug zur Zahlung fällig. Die Zertifizierungsstelle kann die Aufnahme oder Fortsetzung von Prüfungshandlungen sowie die Herausgabe von Gütesiegeln, Urkunden und sonstigen Zertifizierungsunterlagen vom Ausgleich fälliger Forderungen abhängig machen.
3. Wird das Zertifizierungsentgelt auf Grundlage des beauftragten Zertifizierungsumfangs vor Abschluss der Prüfung in Rechnung gestellt und werden nicht sämtliche beauftragten Gebiete erfolgreich zertifiziert, wird die Rechnung entsprechend dem tatsächlich erfolgreich zertifizierten Umfang nach Maßgabe des Zertifizierungsvertrages korrigiert. Bereits zu viel gezahlte Beträge werden erstattet oder mit Zustimmung des Auftraggebers gutgeschrieben. Wird kein beauftragtes Gebiet erfolgreich zertifiziert, fällt kein Zertifizierungsentgelt an.
4. Erfolgt die Erstzertifizierung in der Zeit vom 1. August bis zum 31. Oktober eines Kalenderjahres und wird die Zertifizierung für das unmittelbar folgende Kalenderjahr ohne Unterbrechung fortgesetzt, reduziert sich das für den im Erstjahr vereinbarten Zertifizierungsumfang geltende reguläre Zertifizierungsentgelt des unmittelbar folgenden Zertifizierungsjahres um 30 %. Neu hinzukommende Zertifizierungsleistungen oder Zusatzleistungen werden gesondert nach der hierfür geltenden Vereinbarung berechnet.
5. Erfolgt die Erstzertifizierung ab dem 1. November eines Kalenderjahres, umfasst das für den vereinbarten Zertifizierungsumfang geschuldete reguläre Zertifizierungsentgelt zugleich die Zertifizierung für das unmittelbar folgende Kalenderjahr. Für dieses Folgejahr bedarf es hinsichtlich des bereits geprüften Zertifizierungsumfangs keiner gesonderten Folgevereinbarung und keiner erneuten Aktualisierungs- und Kontrollprüfung. Das Gütesiegel des laufenden Kalenderjahres darf nach erfolgreicher Zertifizierung bis zum Jahresende genutzt werden; das Gütesiegel des folgenden Zertifizierungsjahres erst ab Beginn dieses Kalenderjahres. Eine im Rahmen einer solchen Erstzertifizierung für das laufende Kalenderjahr vereinbarte Standortausführung ist in diesem Fall für das unmittelbar folgende Zertifizierungsjahr ebenfalls ohne zusätzliches Entgelt umfasst, soweit sich die Standortangabe nicht ändert.

6. Bricht der Auftraggeber ein bereits begonnenes Zertifizierungsverfahren vor dessen Abschluss ab oder verhindert er dessen Abschluss, insbesondere indem er erforderliche Angaben oder Unterlagen trotz Aufforderung nicht zur Verfügung stellt, richtet sich der Vergütungsanspruch der Zertifizierungsstelle nach den gesetzlichen Bestimmungen. Ersparte Aufwendungen und sonstige gesetzlich anzurechnende Vorteile werden berücksichtigt.
7. Wird ein bereits verliehenes Gütesiegel aus einem vom Auftraggeber zu vertretenden Grund entzogen, bleibt der Anspruch auf das für die erfolgreich durchgeführte Zertifizierung angefallene Zertifizierungsentgelt unberührt.

§ 4 Leistungsumfang und Nutzung der Gütesiegel

1. Bei erfolgreicher Zertifizierung erhält der Auftraggeber für jedes erfolgreich zertifizierte Gebiet ein gesondertes Gütesiegel. Soweit im Zertifizierungsvertrag nichts Abweichendes vereinbart ist, umfasst das Zertifizierungsentgelt bei erfolgreicher Zertifizierung insbesondere:
 - die Zertifizierungsentscheidung,
 - die Bereitstellung der für die erfolgreich zertifizierten Gebiete vergebenen Gütesiegel als PNG-Dateien sowie als PDF-Dateien in RGB und CMYK zur Nutzung in digitalen und analogen Medien,
 - eine Zertifizierungsurkunde in Papierform und als PDF, in der die erfolgreich zertifizierten Gebiete ausgewiesen werden können,
 - ein individuelles Profil auf der Internetseite der Zertifizierungsstelle,
 - die Darstellung der Zertifizierungshistorie,
 - eine öffentliche Verifizierung der Zertifizierung einschließlich eines QR-Codes sowie
 - bei einer ununterbrochenen Zertifizierungshistorie von 3, 5 oder 10 Zertifizierungsjahren ein entsprechendes Jubiläums- bzw. Rezertifizierungsbadge.
2. Die technische und gestalterische Ausführung der Gütesiegel, Urkunden, Badges, Verifizierungsseiten und sonstigen Zertifizierungsunterlagen bestimmt die Zertifizierungsstelle. Änderungen der technischen Ausführung oder des Dateiformats sind zulässig, soweit die vereinbarte Nutzbarkeit hierdurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird.
3. Der Auftraggeber erhält das nicht ausschließliche, nicht übertragbare Recht, die ihm verliehenen Gütesiegel im vereinbarten Umfang auf eigenen analogen und digitalen Medien zu Werbezwecken zu verwenden. Er darf hierzu Dienstleister und sonstige Erfüllungsgehilfen einsetzen. Eine darüber hinausgehende Übertragung des Nutzungsrechts oder die Verwendung durch Dritte im eigenen Namen ist unzulässig.
4. Das Gütesiegel, Zertifizierungsurkunden, Badges und sonstige Zertifizierungsunterlagen dürfen nicht inhaltlich oder gestalterisch verändert, ergänzt oder verfälscht werden. Eine rein proportionale Vergrößerung oder Verkleinerung des Gütesiegels ohne sonstige Veränderung bleibt zulässig.
5. Soweit im Zertifizierungsvertrag eine Standortausführung vereinbart ist, darf ausschließlich die von der Zertifizierungsstelle bereitgestellte Standortversion verwendet werden. Die eigenständige Ergänzung oder Veränderung einer Standortangabe ist unzulässig.
6. Nach Ablauf des jeweiligen Zertifizierungsjahres bleibt der Auftraggeber berechtigt, das für dieses Zertifizierungsjahr verliehene Gütesiegel unter unveränderter Beibehaltung der darin enthaltenen Jahreszahl unentgeltlich weiter zu nutzen. Die Nutzung darf nicht in einer Weise erfolgen, durch die der unzutreffende Eindruck einer Zertifizierung für ein späteres Zertifizierungsjahr entsteht.
7. Die Einhaltung gesetzlicher, berufsrechtlicher und sonstiger Vorgaben für die konkrete werbliche Nutzung des Gütesiegels obliegt dem Auftraggeber. Die Zertifizierungsstelle übernimmt keine Gewähr dafür, dass jede vom Auftraggeber gewählte Form oder jeder konkrete Kontext der Werbung rechtlich zulässig ist.
8. Die Zertifizierungsstelle ist berechtigt, die Tatsache der erfolgreichen Zertifizierung zu veröffentlichen und hierzu insbesondere den Namen bzw. die Firma des Auftraggebers, dessen Anschrift, die erfolgreich zertifizierten Gebiete, das Zertifizierungsjahr, den Zertifizierungsstatus und die Zertifizierungshistorie auf ihren Internetseiten oder Verifizierungsangeboten darzustellen. Vom Auftraggeber für ein Profil bereitgestellte Inhalte können als Angaben des Auftraggebers kenntlich gemacht werden.

§ 5 Mitwirkungspflichten und Änderungen beim Auftraggeber

1. Der Auftraggeber sichert zu, dass sämtliche Angaben, Erklärungen, Informationen und Unterlagen, die er der Zertifizierungsstelle zur Verfügung stellt, vollständig und richtig sind. Er wird Nachfragen innerhalb angemessener Frist beantworten und angeforderte Informationen und Unterlagen in strukturierter und nachvollziehbarer Form übermitteln.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, der Zertifizierungsstelle während eines laufenden Zertifizierungsjahres wesentliche Veränderungen unverzüglich mitzuteilen, die für die Voraussetzungen der Zertifizierung oder die Aussage des Gütesiegels von Bedeutung sein können. Hierzu gehören insbesondere:
 - a) die Aufgabe des Geschäftsbetriebs,
 - b) der Übergang des Geschäftsbetriebs auf einen Dritten oder eine wesentliche Änderung der Rechtsträgerschaft,
 - c) eine Umfirmierung oder sonstige wesentliche Änderung der Unternehmens- bzw. Kanzleibezeichnung,
 - d) die Aufgabe oder wesentliche Änderung eines zertifizierten Tätigkeits- oder Rechtsgebiets,
 - e) der Verlust einer für die zertifizierte Tätigkeit erforderlichen Zulassung, Erlaubnis oder Berufsberechtigung,
 - f) die Stellung eines Insolvenzantrags oder sonstige Umstände, soweit diese die Voraussetzungen der Zertifizierung wesentlich berühren, sowie
 - g) sonstige Umstände, bei deren Vorliegen die Zertifizierung möglicherweise nicht oder nicht in gleicher Weise erteilt worden wäre.
3. Ergeben sich aufgrund einer sachlich begründeten und nachvollziehbaren Beschwerde oder aufgrund sonstiger konkreter Anhaltspunkte Zweifel am Fortbestand der Zertifizierungsvoraussetzungen, ist der Auftraggeber verpflichtet, an einer erforderlichen Nachprüfung mitzuwirken und die hierzu angeforderten Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

4. Kommt der Auftraggeber wesentlichen Mitwirkungspflichten trotz Aufforderung und angemessener Fristsetzung nicht nach, kann die Zertifizierungsstelle das Zertifizierungsverfahren oder die Nutzung des betroffenen Gütesiegels bis zur Klärung aussetzen oder das Verfahren abbrechen. Weitergehende Rechte bleiben unberührt.

§ 6 Folgejahre, Nachprüfung, Entzug und außerordentliche Beendigung

1. Eine Fortsetzung der Zertifizierung für ein weiteres Zertifizierungsjahr erfolgt – vorbehaltlich der Sonderregelung für Erstzertifizierungen ab dem 1. November – nicht automatisch. Sie bedarf einer Folgevereinbarung in Textform. Für das Folgejahr gilt das bei Abschluss der Folgevereinbarung vereinbarte Zertifizierungsentgelt.
2. Vor einer Zertifizierung für ein Folgejahr führt die Zertifizierungsstelle grundsätzlich eine Aktualisierungs- und Kontrollprüfung durch. Art und Umfang dieser Prüfung richten sich insbesondere nach dem Zeitablauf seit der letzten Prüfung, Änderungen beim Auftraggeber, den jeweiligen Prüfkriterien und den vorliegenden Informationen. Die Zertifizierungsstelle kann hierzu aktualisierte Angaben, Unterlagen oder einen ergänzenden Fragebogen anfordern.
3. Die Zertifizierungsstelle ist während des Zertifizierungsjahres berechtigt, bei konkreten Anhaltspunkten für den Wegfall von Zertifizierungsvoraussetzungen eine Nachprüfung durchzuführen und bis zu deren Abschluss das Recht zur Nutzung des betroffenen Gütesiegels vorläufig auszusetzen, soweit dies zur Wahrung der Aussagekraft und Zuverlässigkeit der Zertifizierung erforderlich und für den Auftraggeber zumutbar ist.
4. Die Zertifizierungsstelle kann ein verliehenes Gütesiegel aus wichtigem Grund entziehen und den Zertifizierungsvertrag aus wichtigem Grund außerordentlich beenden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:
 - a) wesentliche Angaben des Auftraggebers im Zertifizierungsverfahren falsch, unvollständig oder irreführend waren,
 - b) nachträglich Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die bei der Zertifizierungsentscheidung zu einer Versagung des Gütesiegels geführt hätten oder die Zertifizierungsvoraussetzungen wesentlich entfallen lassen,
 - c) der Geschäftsbetrieb aufgegeben oder auf einen Dritten übertragen wird und die Zertifizierung deshalb nicht mehr dem zertifizierten Auftraggeber zugeordnet werden kann,
 - d) der Auftraggeber die Berechtigung zur Ausübung der zertifizierten Tätigkeit verliert oder das zertifizierte Gebiet nicht mehr ausübt,
 - e) das Gütesiegel, die Zertifizierungsurkunde oder sonstige Zertifizierungsunterlagen unzulässig verändert, verfälscht oder in irreführender Weise verwendet werden,
 - f) das Gütesiegel oder die hieran bestehenden Nutzungsrechte unberechtigt auf Dritte übertragen oder Dritten zur Verwendung im eigenen Namen überlassen werden,
 - g) der Auftraggeber bei einer erforderlichen Nachprüfung trotz Aufforderung und angemessener Fristsetzung nicht ausreichend mitwirkt,
 - h) der Auftraggeber das Gütesiegel in einem Zusammenhang verwendet, der dessen Aussagegehalt wesentlich verfälscht oder den unzutreffenden Eindruck erweckt, die Zertifizierungsstelle unterstütze oder bestätige darüber hinausgehende Aussagen, Personen, Organisationen oder politische bzw. weltanschauliche Positionen, oder
 - i) vergleichbare schwerwiegende Umstände vorliegen, aufgrund derer die weitere Nutzung des Gütesiegels die Aussagekraft oder Zuverlässigkeit der Zertifizierung erheblich beeinträchtigen würde und der Zertifizierungsstelle die Fortsetzung nicht zugemutet werden kann.
5. Beruht der wichtige Grund auf einer behebbaren Pflichtverletzung des Auftraggebers, erfolgt ein Entzug oder eine außerordentliche Beendigung grundsätzlich erst nach erfolgloser Abmahnung oder nach Ablauf einer angemessenen Frist zur Abhilfe. Dies gilt nicht, wenn besondere Umstände unter Abwägung der beiderseitigen Interessen eine sofortige Maßnahme rechtfertigen.
6. Wird ein Gütesiegel entzogen, kann die Zertifizierungsstelle den Zertifizierungsstatus auf ihren Verifizierungsseiten entsprechend kennzeichnen. Ein Entzug für ein laufendes Zertifizierungsjahr erfasst frühere, bereits abgelaufene Zertifizierungsjahre nur, wenn der Entzugsgrund auch die Aussagekraft oder Berechtigung dieser früheren Zertifizierungen wesentlich in Frage stellt; dies ist dem Auftraggeber mitzuteilen.

§ 7 Rechtsfolgen des Entzugs

1. Mit Wirksamwerden des Entzugs endet das Recht zur Nutzung des betroffenen Gütesiegels für die vom Entzug erfassten Zertifizierungsjahre. Der Auftraggeber hat die Nutzung unverzüglich einzustellen, das Gütesiegel aus digitalen Medien zu entfernen und die weitere Verbreitung von Drucksachen mit dem betroffenen Gütesiegel zu unterlassen.
2. Die für die vom Entzug erfassten Gütesiegel überlassenen digitalen Dateien sind zu löschen. Die zugehörigen Zertifizierungsurkunden verlieren ihre Gültigkeit. Auf Verlangen der Zertifizierungsstelle ist die Löschung bzw. Einstellung der Nutzung in Textform zu bestätigen.
3. Das reguläre Ende eines Zertifizierungsjahres ohne Entzug stellt keinen Entzug im Sinne dieser Vorschrift dar. Für die weitere Nutzung ordnungsgemäß abgelaufener Jahressiegel gilt § 4 Abs. 6.

§ 8 Haftung

1. Die Zertifizierungsstelle haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Gleiches gilt in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung und soweit die Zertifizierungsstelle ausdrücklich eine Garantie übernommen hat.
2. Bei einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die Zertifizierungsstelle nur auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.

3. Im Übrigen ist die Haftung der Zertifizierungsstelle für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen der Zertifizierungsstelle.

4. Die Zertifizierungsstelle haftet nicht für Nachteile, die darauf beruhen, dass der Auftraggeber unrichtige, unvollständige oder nicht rechtzeitig aktualisierte Angaben oder Unterlagen zur Verfügung gestellt hat, soweit die Zertifizierungsstelle dies nicht zu vertreten hat.

§ 9 Vertraulichkeit und Übertragung

1. Soweit zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart ist, sind nicht öffentlich zugängliche Informationen und Unterlagen, die im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens ausgetauscht werden, vertraulich zu behandeln. Hiervon ausgenommen sind Informationen, die zur Durchführung des Zertifizierungsverfahrens an eingesetzte fachkundige Dritte oder Dienstleister weitergegeben werden müssen, deren Offenlegung gesetzlich oder behördlich vorgeschrieben ist oder deren Veröffentlichung nach diesen AGB zulässig ist.

2. Der Auftraggeber darf interne Prüfunterlagen, Fragebögen oder sonstige nicht zur Veröffentlichung bestimmte Unterlagen der Zertifizierungsstelle nur mit deren vorheriger Zustimmung in Textform veröffentlichen oder an Dritte weitergeben. Die Weitergabe an beruflich zur Verschwiegenheit verpflichtete Berater zur Prüfung des Vertrags- oder Zertifizierungsverhältnisses bleibt zulässig.

3. Der Zertifizierungsvertrag und die Rechte zur Nutzung der Gütesiegel dürfen ohne vorherige Zustimmung der Zertifizierungsstelle in Textform nicht auf einen Dritten übertragen werden. Gesetzlich zwingende Rechte bleiben unberührt.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen des Zertifizierungsvertrages sollen in Textform erfolgen. Individuelle Vereinbarungen zwischen den Parteien haben unabhängig hiervon Vorrang.

2. Für den Zertifizierungsvertrag und diese AGB gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, soweit dessen Anwendung in Betracht kommen sollte.

3. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Zertifizierungsvertrag ist Berlin, soweit eine Gerichtsstandsvereinbarung gesetzlich zulässig ist, insbesondere wenn der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.

4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder nicht Vertragsbestandteil geworden sein, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Soweit erforderlich, richtet sich der Inhalt des Vertrages anstelle der unwirksamen oder nicht einbezogenen Bestimmung nach den gesetzlichen Vorschriften.